

## Uebereinkunft

betreffend

### die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben zur Ausführung des Artikel 29. des heute zwischen dem Zollvereine und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages, und zur Erleichterung des internationalen Verkehrs mittelst der Eisenbahnen in Beziehung auf die Zoll-Abfertigung, folgende Verabredungen getroffen:

1.

#### Bestimmungen über die Güterzüge.

##### Artikel I.

Alle Waaren, welche sich in Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen (Kullissen-Wagen) oder in Wagen der unten bezeichneten Art, die mit Schutzdecken versehen sind, verpackt sind, sollen, bei gehörigem Verschlusse dieser Wagen mittelst Niele oder Vorlegegeschlöffer, sowohl bei dem Eingange, als bei dem Ausgange, bei Nacht wie bei Tage, an Sonn- und Festtagen wie an jedem andern Tage, der Revision bei den betreffenden Grenz-Zoll-Ämtern nicht unterliegen, wenn die in den folgenden Artikeln bezeichneten Vorbehalte, Bedingungen und Höflichkeiten: erfüllt sind.

Die Wagen mit Schutzdecken müssen, wenn für sie die vorgedachten Erleichterungen in Anspruch genommen werden, mit festen, durch eine feste Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden, mit 2½ Fuß breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit 1½ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. An die Vorder- und Hinterwände und an die Seitenwände muß sich die Decke glatt und ohne Falten anschließen.

Füllen die, bei der Beladung der Kullissen-Wagen oder der vorbezeichneten Wagen mit Schutzdecken übrig gebliebenen, oder die überhaupt vorhandenen Kotti keinen solchen Wagen aus, so können sie, mit dem Anspruch auf die vorerwähnten Erleichterungen, in Wagen-Abtheilungen oder in abhebbare Kisten oder Körbe von mindestens zehn Kubikfuß Inhalt, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung gestattet worden ist, verla-